

## Bemessungssatz ab 01/20

Der Beihilfebemessungssatz beträgt bei

1.	Beihilfeberechtigten und Emeriti	50 %
	mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern <sup>1)</sup>	70 %
2.	berücksichtigungsfähigen Ehegatten, eingetr. Lebenspartner/-in <sup>2)</sup>	70 %
3.	berücksichtigungsfähigen Kindern <sup>3)</sup>	80 %
4.	Versorgungsempfängern <sup>4)</sup>	70 %
5.	Erhöhtem Bemessungssatz <sup>5)</sup>	90 %

<sup>1)</sup> Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner des Kindes beihilfeberechtigt, wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes nur dem Beihilfeberechtigten gezahlt, der den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags erhält.

Diese(r) Beihilfeberechtigte erhält den erhöhten Bemessungssatz von 70%.

Dem anderen Elternteil stehen 50% des Beihilfebemessungssatzes zu.

### Bestandsschutz

Beihilfeberechtigte, die vor dem 01.01.2020 eine Regelung getroffen haben, wer von ihnen den erhöhten Bemessungssatz erhält, haben Bestandsschutz. Die getroffene Regelung gilt bis auf Widerruf weiter.

<sup>2)</sup> Berücksichtigungsfähig sind nicht selbst beihilfeberechtigte **und wirtschaftlich unselbständige** Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Beihilfeberechtigten. **Eine wirtschaftliche Unselbständigkeit liegt vor**, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absätze 3 und 5a des Einkommensteuergesetzes - EStG - ) - des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro nicht überstiegen hat.

Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1. Januar 2004 ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte die Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag hinzuzurechnen.

<sup>3)</sup> Kinder sind berücksichtigungsfähig, solange sie im Familienzuschlag des Beihilfeberechtigten tatsächlich, oder dem Grunde nach berücksichtigungsfähig sind, oder nur wegen der Höhe ihrer Einkünfte und Bezüge nicht im Familienzuschlag berücksichtigt werden.

<sup>4)</sup> Die Beihilfeanträge sind beim Landesamt für Besoldung und Versorgung in Düsseldorf zu stellen.

<sup>5)</sup> Sind Versicherte trotz ausreichender Versicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen der Versicherung ausgeschlossen, so ist eine Erhöhung des Bemessungssatzes für diese Aufwendungen um 20 %, höchstens jedoch auf 90 % auf Antrag möglich.

**Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.**